

Vorsorgereglement

Teil 2
Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB)
Anhänge 1 - 6

Ausgabe 01.2021

Anhang 1
Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

Anhang 2
Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

Anhang 3
Weiterführung der Vorsorge

Anhang 4
Teilliquidations-Reglement

Anhang 5
Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Anhang 6
Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anhang 1 Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

**Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Artikel 60a Absatz 2 BVV2 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, BVV3) nach Jahrgang
(Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)**

Geburtsjahr	Beginn 1.1.	Stand 31.12.12	Stand 31.12.13	Stand 31.12.14	Stand 31.12.15	Stand 31.12.16	Stand 31.12.17	Stand 31.12.18	Stand 31.12.19	Stand 31.12.20	Stand 31.12.21
1962 und vorher	1987	211'370	221'280	231'891	247'717	252'519	261'813	271'199	280'737	290'370	300'157
1963	1988	201'973	211'742	222'186	232'842	242'521	251'714	206'999	270'435	279'966	289'648
1964	1989	192'560	202'187	212'465	222'951	232'506	241'599	250'783	260'117	269'544	279'122
1965	1990	183'509	193'001	203'117	213'440	222'876	231'873	240'959	250'195	259'523	269'001
1966	1991	174'226	183'579	193'530	203'685	212'999	221'897	230'884	240'019	249'245	258'621
1967	1992	165'300	174'519	184'312	194'305	203'502	212'305	221'196	230'234	239'363	248'639
1968	1993	155'645	164'719	174'340	184'159	193'229	201'929	210'717	219'650	228'672	237'842
1969	1994	145'949	154'877	164'326	173'970	182'913	191'510	200'193	209'021	217'937	227'000
1970	1995	136'626	145'414	154'698	164'173	172'993	181'491	190'074	198'801	207'615	216'574
1971	1996	127'375	136'025	145'144	154'452	163'151	171'550	180'034	188'660	197'373	206'230
1972	1997	118'480	126'996	135'957	145'105	153'686	161'991	170'379	178'909	187'524	196'283
1973	1998	109'706	118'091	126'897	135'885	144'352	152'563	160'857	169'292	177'810	186'472
1974	1999	101'270	109'528	118'184	127'020	135'376	143'498	151'701	160'044	168'470	177'038
1975	2000	93'077	101'212	109'722	118'410	126'658	134'693	142'808	151'062	159'399	167'876
1976	2001	85'198	93'215	101'585	110'131	118'276	126'227	134'257	142'425	150'676	159'066
1977	2002	77'434	85'335	93'567	101'973	110'015	117'883	125'830	133'915	142'080	150'384
1978	2003	69'969	77'758	85'857	94'128	102'072	109'861	117'728	125'731	133'814	142'036
1979	2004	62'563	70'241	78'209	86'345	94'193	101'903	109'690	117'613	125'615	133'754
1980	2005	55'320	62'889	70'729	78'734	86'487	94'119	101'829	109'673	117'596	125'655
1981	2006	48'120	55'581	63'293	71'169	78'826	86'382	94'014	101'780	109'624	117'604
1982	2007	41'096	48'452	56'038	63'787	71'352	78'834	86'390	94'080	101'847	109'749
1983	2008	34'052	41'301	48'763	56'385	63'857	71'264	78'745	86'358	94'048	101'871
1984	2009	27'196	34'343	41'683	49'180	56'563	63'897	71'303	78'843	86'457	94'205
1985	2010	20'262	27'305	34'522	41'894	49'186	56'445	63'778	71'242	78'780	86'451
1986	2011	13'464	20'405	27'501	34'751	41'953	49'140	56'400	63'790	71'254	78'850
1987	2012	6'682	13'521	20'497	27'624	34'737	41'852	49'039	56'355	63'745	71'265
1988	2013	0	6'739	13'596	20'602	27'627	34'672	41'786	49'030	56'347	63'793
1989	2014		0	6'739	13'625	20'563	27'537	34'580	41'752	48'996	56'369
1990	2015			0	6'768	13'621	20'252	27'498	34'599	41'771	49'072
1991	2016				0	6'768	13'604	20'508	27'539	34'640	41'870
1992	2017					0	6'768	13'604	20'566	27'597	34'757
1993	2018						0	6'768	13'662	20'624	27'714
1994	2019							6'826	13'720	20'741	
1995	2020								6'826	13'777	
1996	2021										6'883

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

Berechnungsgrössen

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gutschrift	6'682	6'739	6'739	6'768	6'768	6'768	6'768	6'826	6'826	6'883
Zinssatz	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%	1.25%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%

Anhang 2

Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

1. Grundsätze

- ¹ Die Verteilung erfolgt aufgrund eines vom zuständigen Organ während der Vertragslaufzeit gefassten Beschlusses.
- ² Im Rahmen des entsprechenden Verteilplanes werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien sowie der Begünstigtenkreis gemäss Ziffer 2 im Verteilplan berücksichtigt.
- ³ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert.

2. Verteilplan

2.1. Von freien Mitteln

- ¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
 - a) Alter per Stichtag,
 - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
 - c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
 - d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.
 Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- ² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:
 - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
 - b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
 - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.2. Von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserven

Sind Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss dem Willen des Arbeitgebers zu verteilen, werden diese nach Beilegung der Prämienausstände vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.

3. Vollzug

3.1. Zeitpunkt der Verteilung

Der Verteilplan wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch das zuständige Organ vollzogen, wenn die Verteilung von den Grundsätzen der Regelung gemäss diesem Anhang abweicht. Andernfalls erfolgt der Vollzug nach der Erstellung des Verteilplans ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

3.2. Art der Zuteilung

- ¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben oder dem massgebenden Kapital der Begünstigten gutgeschrieben. Bei Vorsorgeplänen ohne Sparteil wird der Anteil der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, bei der die Basisvorsorge geführt wird. Wird die Basisvorsorge nicht bei einer Sammelstiftung der Allianz Suisse Leben geführt, erfolgt die Überweisung erst, nachdem der Arbeitgeber der Stiftung die nötigen Informationen bekanntgegeben hat.
- ² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zuteilte Anteil direkt dem Begünstigten überwiesen werden.
- ³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil der Begünstigte einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt dem Begünstigten überwiesen.
- ⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch den Begünstigten nicht möglich, wird sein Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Aufangeinrichtung übertragen.

4. Mindestgrössen

- ¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.
- ² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
- ³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
- ⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

5. Kosten

- ¹ Die Erstellung eines Verteilplanes und die Verteilung zeitigen die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.
- ² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Anhang 3 Weiterführung der Vorsorge

1. Allgemeines

- ¹ Die Bestimmungen dieses Anhangs sind anwendbar für die Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres, sofern die BRB die Weiterführung der Vorsorge vorsehen.
- ² Die für das Vorsorgewerk geltende Vorsorgelösung gestaltet sich nach Massgabe der BRB.

2. Versicherte Personen

- ¹ Die Versicherung erfolgt auf individuelles Verlangen der zu versichernden Personen, wenn
 - deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bestand und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortbesteht, und
 - der erzielte und vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, und
 - sie bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht 70 Prozent oder mehr invalid sind und für sie bei der Stiftung ein aktives Altersguthaben geführt wird, und
 - sie bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge nicht die vollen Altersleistungen beziehen.
- ² Für Personen, die beim Arbeitgeber nach Erreichen des für das Vorsorgewerk massgebenden ordentlichen Pensionierungsalters ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, ist der Eintritt in das Vorsorgewerk oder Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich.

3. Vorsorgeleistungen

- ¹ Solange die versicherte Person vom Arbeitgeber weiterhin einen effektiven Lohn bezieht, der bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters mehr als zwei Drittel des AHV-beitragspflichtigen Jahreslohnes ausmacht, entsteht kein Anspruch auf Altersleistungen.
- ² Die Teilpensionierung ist im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen gemäss Absatz ARB sowohl bei als auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich.
- ³ Der Anspruch auf die versicherte Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst oder der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) dauernd unterschritten wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt jeweils erstmals am darauf folgenden Monatsersten.
- ⁴ Invalidenleistungen sind nicht mehr versichert. Wird die versicherte Person in der Folge arbeitsunfähig, gelangt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten die Altersleistung gemäss Absatz 4 zur Ausrichtung.
- ⁵ Hinterlassenenleistungen sind nach Massgabe der BRB versichert.

4. Einkauf und Wohneigentumsförderung (WEF)

- ¹ Der Einkauf ist möglich, sofern er nicht gemäss BRB ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Höhe der Einkaufssumme entspricht jedoch höchstens dem bis zum ordentlichen Pensionierungsalter der versicherten Person reglementarisch möglichen Maximalbetrag

gemäss BRB, abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthabens.

- ² Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung von vor Beginn der Weiterführung der Vorsorge getätigten Vorbezügen ist nicht mehr zulässig. Zu Beginn der Weiterführung der Vorsorge bestehende Verpfändungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die weiter versicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen.

5. Scheidung

Auszahlung oder Empfang von Vorsorgemitteln aufgrund einer Scheidung sind möglich, Wiedereinkäufe auch. Die Einzelheiten werden in Anhang 8 „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt während der Weiterführung der Vorsorge stets zur Pensionierung. Anstelle einer Austrittsleistung wird folglich die Altersleistung ausgerichtet.

7. Begründung und Auflösung des Anschlussverhältnisses

- ¹ Mit Begründung des Anschlussverhältnisses ist bei der Stiftung die unveränderte Weiterführung der Vorsorge eines entsprechenden Personalbestands der vorherigen Vorsorgeeinrichtung möglich.
- ² Mit Auflösung des Anschlussverhältnisses erfolgt die Übertragung des Personalbestandes aus weitergeführter Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern sich diese ausdrücklich zur entsprechenden Übernahme bereit erklärt. Andernfalls entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen.

8. Bestätigung der Basisvorsorge

- ¹ Die versicherte Person kann die Weiterführung der Vorsorge nur verlangen, wenn der Arbeitgeber im Begehren um Weiterführung mit seiner Unterschrift bestätigt, dass auch die Basisvorsorge weitergeführt wird.
- ² Während der Weiterführung ist die versicherte Person zudem verpflichtet, der Stiftung jährlich nachzuweisen, dass die Basisvorsorge ebenfalls weitergeführt wird. Wurde diese Bestätigung nicht rechtzeitig beigebracht, kann die Stiftung die versicherte Person pensionieren, und es werden die Altersleistungen ausgerichtet. Die Weiterführung endet in jedem Fall mit dem Wegfall der Weiterführung in der Basisvorsorge, und es werden die Altersleistungen ausgerichtet.

9. Gültigkeit; ARB-Bestimmungen

- ¹ Dieser Anhang gilt ab dem Gültigkeitsdatum des für die Weiterführung der Vorsorge massgebenden Vorsorgeplans gemäss BRB.
- ² Im Übrigen finden die Bestimmungen der ARB sinngemäss Anwendung.

Anhang 4 Teilliquidations-Reglement

1. Teil- oder Gesamtliquidation

1.1. Grundsätze

¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes besteht neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die kollektiven Mittel des Vorsorgewerkes.

² Als kollektive Mittel des Vorsorgewerkes gelten freie Mittel. Im Falle der Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich auch die Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit diese nicht zur Begleichung ausstehender Beiträge oder Kosten benötigt werden.

1.2. Voraussetzungen einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes

¹ Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) innerhalb eines Jahres eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und als Folge davon der Anzahl der bei der Stiftung versicherten Personen erfolgt;
- b) eine Restrukturierung der Arbeitgeberfirma eine erhebliche Anzahl von Einzelaustritten zur Folge hat;
- c) im Rahmen einer Restrukturierung der Arbeitgeberfirma ein gemeinsamer Übertritt einer erheblichen Anzahl versicherter Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt (kollektiver Übertritt);

d) bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht alle Versicherungen aufgelöst werden und eine erhebliche Anzahl von Personen (Rentner) bei der Stiftung versichert bleiben.

² Erheblichkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei 2 bis 29 Personen mindestens 30 Prozent, bei 30 bis 69 Personen mindestens 25 Prozent, bei 70 bis 99 Personen mindestens 15 Prozent und bei 100 und mehr Personen mindestens 10 Prozent von der Verminderung (Buchstabe a) oder vom Übertritt (Buchstabe b) betroffen sind oder im Falle von Buchstabe c bei der Stiftung versichert bleiben.

1.3. Voraussetzungen einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

Die Voraussetzungen einer Gesamtliquidation sind erfüllt, wenn

- a) die Arbeitgeberfirma vollumfänglich liquidiert wird;
- b) die Arbeitgeberfirma in Konkurs geht und in der Folge nicht mehr weiter existiert.

1.4. Meldepflicht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation

Alle Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

2. Verteilung

2.1. Grundsätze

¹ Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung bestehen bei einem individuellen wie bei einem kollektiven Austritt immer nur individuelle Ansprüche auf die zu verteilenden Mittel.

² Bei der Erstellung des Verteilplanes aufgrund einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien und der Begünstigtenkreis gemäss Ziffern 3 bzw. 4 im Verteilplan berücksichtigt.

³ Als Stichtag für die Verteilung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen

- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe a der 31. Dezember, nach Ablauf des Jahres, innert welchem eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und - als Folge davon - der Anzahl der versicherten Personen erfolgt;
- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe b der 31. Dezember, welcher der Beschlussfassung des Arbeitgebers folgt;
- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe c und d der letzte Tag des Monats, in dem der kollektive Übertritt erfolgt;
- gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe d der letzte Tag des Monats, in dem die Auflösung des AV erfolgt.

⁴ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert. Sie haben das Recht, dagegen innert 30 Tagen bei der zuständigen Vorsorgekommission (in den Fällen von Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe a – c bzw. der Allianz Suisse Leben (im Falle von Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe d schriftlich begründete Einwendungen einzureichen. Im Übrigen haben die betroffenen versicherten Personen die Möglichkeit, innert 30 Tagen mittels Beschwerde die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen, soweit Ihren Einwendungen nicht entsprochen wurde.

⁵ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und dem Vollzug des Verteilplans um mindestens 5%, werden die zu verteilenden kollektiven Mittel entsprechend angepasst.

2.2. Verteilplan bei Teilliquidation des Vorsorgewerkes

2.2.1. Von freien Mitteln

¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:

- a) Alter per Stichtag,
- b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
- c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
- d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag. Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.

² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:

- a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
- b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
- c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.3. Verteilplan bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

¹ Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung infolge einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes werden die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

² Sind bei einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich Arbeitgeberbeitragsreserven vorhanden, werden diese, nach Begleichung der Prämienausstände, vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

2.4. Vollzug

2.4.1. Zeitpunkt bei Teil- oder Gesamtliquidation

- ¹ Der Verteilplan wird nach Eintritt der Rechtskraft vollzogen.
- ² Der Verteilplan ist rechtskräftig, wenn
 - a) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen keine anspruchsberechtigte Person schriftlich Einwendungen bei der gemäss Ziffer 2.1 Absatz 4 zuständigen Stelle eingereicht hat,
 - b) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen anspruchsberechtigte Personen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind, die Einwände von der Aufsichtsbehörde aber formlos abgewiesen wurden und innert weiterer Frist von 30 Tagen seit der formlosen Abweisung keine anfechtbare Verfügung von der Aufsichtsbehörde verlangt wurde,
 - c) innert 30 Tagen seit der formlosen Abweisung der Einwände durch die Aufsichtsbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangt wurde und im Rahmen des Instanzenzuges gegen diese Verfügung die Rechtmässigkeit der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplanes rechtskräftig bejaht wurde.

2.4.2. Art der Zuteilung

- ¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.
- ² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.
- ³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.

⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.

2.5. Mindestgrössen

- ¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.
- ² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
- ³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
- ⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

2.6. Kosten

- ¹ Die Erstellung eines Verteilplanes und die Verteilung zeitigen die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.
- ² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2.7. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinn-gemässe Anwendung erledigt.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Datum des entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates in Kraft. Es ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Teilliquidationen anwendbar, diesem Datum der Stiftung gemeldet werden.

Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement vom 23. November 2006 (Verfügungsdatum der vormaligen Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2.

Anhang 5

Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

1. Einführung

- 1.1. Die mit der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket eingeführten Gesetzesänderungen haben das Ziel, mittels eingliederungsorientierten Rentenrevisionen IV-Rentner in den Arbeitsmarkt zurückzuführen. Die Gesetzesänderungen per 1.1.2012 betreffen Bestimmungen des IVG und des BVG sowie deren Verordnungen.
- 1.2. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Anhangs gelten die reglementarischen Bestimmungen.

2. Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (Artikel 26a BVG)

2.1. Rente

Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen gegenüber der Stiftung und wird die Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die anspruchsberechtigte Person während drei Jahren im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen bei der Stiftung provisorisch weiter versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

2.2. Koordination

¹ Vor Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (laufende Wiedereingliederungsmassnahmen)

Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Artikel 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbeachtlich.

² Nach Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (provisorische Weiterversicherung)

Zusatzinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Taggelder und dergleichen, das während der provisorischen Weiterversicherung erzielt wird, gilt als anrechenbar im Sinne der reglementarischen Koordinationsbestimmungen und wird entsprechend voll berücksichtigt.

Eine Kürzung der Invalidenrente der Stiftung entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der anspruchsberechtigten Person erfolgt während der provisorischen Weiterversicherung, sofern und soweit die Kürzung durch ein erzieltetes Zusatzinkommen ausgeglichen wird und das Gesamteinkommen, das die anspruchsberechtigte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente erzielt hat, nicht unterschritten wird.

Die Invalidenrente der Stiftung kann darüber hinaus gekürzt werden, sofern und soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen die reglementarische Überenschädigungsgrenze übersteigt.

³ Bei Ausrichten von Übergangsleistungen der IV

Bei Ausrichten von Übergangsleistungen im Sinne von Artikel 32 IVG gelten die von der IV ausgerichteten Übergangsleistungen sowie ein allfälliges erzieltetes Zusatzinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Taggelder und dergleichen bei der Koordinationsberechnung als anrechenbar und werden voll berücksichtigt.

2.3. Weiterführung des Altersguthabens

Während der provisorischen Weiterversicherung, beziehungsweise solange die IV Übergangsleistungen ausgerichtet, führt die Stiftung das Alterskonto der anspruchsberechtigten Person entsprechend dem vor Beginn der Weiterversicherung massgebenden passiven Teil weiter.

2.4. Ende des Anspruches gegenüber der Stiftung

¹ Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Weiterführung des Altersguthabens erlischt spätestens drei Jahre nach der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

² Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, endet der Anspruch gegenüber der Stiftung gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Übergangsleistung der IV.

2.5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind im Sinne von Artikel 26a BVG auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wurde.

3. Weiterausrichtung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge nach erfolgter IV-Rentenaufhebung resp. -Rentenherabsetzung (Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision)

3.1. Rente

¹ Mit der Aufhebung oder Herabsetzung der IV-Rente im Rahmen der Überprüfung von aufgrund pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochenen Renten (Schlussbestimmungen 6. IV-Revision) erlischt auch der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung im entsprechenden Umfang.

² Werden Wiedereingliederungsmassnahmen nach Artikel 8a IVG durchgeführt und die IV-Rente während der Dauer dieser Massnahmen, maximal während zwei Jahren, weiter ausgerichtet, erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung im entsprechenden Umfang mit dem Wegfall der IV-Rente.

3.2. Zusatzleistung

Werden keine Wiedereingliederungsmassnahmen nach Artikel 8a IVG durchgeführt, richtet die Stiftung zwecks Abfederung der wirtschaftlichen Härte ab dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente während sechs Monaten, höchstens aber bis zum Ende des Sterbemonats, einen Betrag maximal in der Höhe der ursprünglichen Rente aus. Die Zusatzleistung unterliegt keiner Koordinationsberechnung und bringt keine Versicherungsdeckung mit sich.

3.3. Koordination

Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Artikel 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbeachtlich.

3.4. Weiterführung des Altersguthabens

Wird der IV-Grad im Rahmen der Überprüfung von aufgrund pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochenen IV-Renten herabgesetzt oder aufgehoben (Schlussbestimmungen 6. IV-Revision), so

führt die Stiftung entgegen den übrigen Reglementsbestimmungen das Alterskonto der versicherten Person entsprechend dem vor Beginn der Rentenherabsetzung oder Aufhebung massgebenden passiven Teil so lange fort, wie sie eine Rente ausrichtet.

3.5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind im Sinne der Schlussbestimmungen des BVG (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wurde und entsprechende Abklärungsmassnahmen vor dem 01.01.2015 eingeleitet wurden.

4. Versicherungspflicht von gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversicherten Arbeitnehmern

4.1. Einleitende Bemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversicherte Arbeitnehmende, was voraussetzt, dass sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen haben oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Erfolgte die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, ohne Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, kommen die Bestimmungen nicht zur Anwendung.

4.2. Bisher nicht erwerbstätige IV-Rentner, die eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen

¹ Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

² Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

4.3. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ihr Pensum erhöhen oder zusätzlich zur Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber einer neuen Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nachgehen

¹ Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht für den neu erzielten Lohn frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

² Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung für

den neu erzielten Lohn mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

4.4. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die an Stelle ihrer bisherigen Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen

¹ Stellt der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der gemäss ARB an sich versicherungspflichtig wäre, der jedoch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert ist, neu an, wird der vom Arbeitgeber ausgerichtete AHV-pflichtige Lohn in zwei Teile aufgeteilt.

² Derjenige Lohnanteil, der dem Lohn entspricht, der bei der bisherigen Tätigkeit zuletzt erzielt wurde, wird gemäss dem vorliegenden Vorsorgereglement wie bei einem Teilinvalidenrentner der Stiftung versichert, wenn der Arbeitnehmer aufgrund dieses Lohnanteils gemäss ARB versicherungspflichtig ist.

³ Für den diesen Lohnanteil übersteigenden Lohn beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente. Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht für diesen Lohnanteil bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

⁴ Diese Regeln gelten auch, wenn die betreffende Person statt bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei der Stiftung selber gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert ist.

4.5. Spezielle Meldepflichten

¹ Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die gemäss Artikel 26a BVG bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind, muss er zusätzlich zu den ordentlichen Meldepflichten gemäss ARB angeben, seit wann eine reduzierte IV-Rente oder seit wann keine IV-Rente mehr ausgerichtet wird. Sofern der Arbeitnehmer zu Gunsten der neuen Tätigkeit seine bisherige Tätigkeit aufgegeben hat, hat die versicherte Person der Stiftung den bei dieser Tätigkeit zuletzt erzielten Lohn zu melden. Diese Meldepflicht besteht während der Dauer von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente und ist jeweils zusammen mit der Meldung des Lohnes zu erfüllen.

² Nach Ablauf von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich anzumelden.

5. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anhang 6

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1. Einführung

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs regeln die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum verpflichteten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, und zum berechtigten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, im Zusammenhang mit dem vom Gericht angeordneten Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Geregelt werden zudem die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum berechtigten Ehegatten, der nicht bei der Stiftung versichert ist.
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs gehen abweichenden regulatorischen Vorschriften in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) und den Besonderen Reglementsbestimmungen (BRB) vor.

2. Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor der Pensionierung

- 2.1. Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität

¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität nicht eingetreten ist, wird die von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Hat der (verpflichtete) Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche regulatorische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, wird das im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei der Stiftung vorhandene Altersguthaben wie eine Austrittsleistung nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

- 2.2. Ausgleich der hypothetischen Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität

¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten der Vorsorgefall Invalidität ganz oder teilweise eingetreten ist, wird die hypothetische Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens), berechnet von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte teilweise invalid ist, wird zudem der von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene aktive Teil des Altersguthabens des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

³ Richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten wegen Überentschädigung infolge Zusammentreffens mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung lediglich eine gekürzte (oder gar keine) Invalidenrente aus, kann die hypothetische Austrittsleistung gemäss Absatz 1 nach Anordnung des Gerichts dennoch für den Ausgleich verwendet werden.

- 2.3. Gegenstand der Aufteilung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt

der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, werden bei Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt eines Vorsorgefalles Kapitalabfluss und Zinsverlust infolge des WEF-Vorbezugs anteilmässig dem vor der Heirat und dem danach bis zum WEF-Vorbezug geäußneten Altersguthaben belastet (Artikel 22a Absatz 3 FZG).

² Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, wird der WEF-Vorbezug bei Ausgleich der Austrittsleistung nach Eintritt der Invalidität nicht berücksichtigt (Artikel 22a Absatz 4 FZG).

³ Für die Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 sind die vorgegebenen Tabellen massgebend (Artikel 22b FZG).

⁴ Nicht in die Aufteilung einbezogen werden

- das mit BVG-Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinsten Altersguthaben, das bei Heirat bereits vorhanden war;
- die nach der Heirat geleisteten und bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinsten Einmaleinlagen (Einkäufe) aus Eigengut;
- Barauszahlungen und Kapitalabfindungen nach der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

- 2.4. Übertragung der Austrittsleistung durch die Stiftung (Artikel 22c FZG)

¹ Die Stiftung hält fest, dass die Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten kein BVG-Altersguthaben umfasst, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.

² Die zu übertragende Austrittsleistung wird von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

³ Die Bestimmungen in den ARB betreffend „Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung“, „Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form“ sowie „Barauszahlung“ gelten sinngemäss auch für die Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten.

- 2.5. Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Die Stiftung nimmt eine Austrittsleistung zu Gunsten des bei ihr versicherten (berechtigten) Ehegatten nur entgegen, wenn gemäss BRB ein Sparprozess mit Bildung eines Altersguthabens vorgesehen ist.

⁴ Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die Austrittsleistung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt.

⁵ Derjenige Teil der Austrittsleistung, der bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben belastet wurde, wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten

ten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung, subsidiär an die Stiftung Auf-fangeinrichtung übertragen werden.

- ⁶ Hat der bei der Stiftung versicherte (berechtigte) Ehegatte das ordentliche gesetzliche Pensionierungsalter erreicht, ohne dass sein Anspruch auf Altersleistungen entstanden ist, wird die ihm zu übertragende Austrittsleistung nicht seinem Altersguthaben gutgeschrieben und die Stiftung nimmt die Überweisung nicht entgegen.

2.6 Wiedereinkauf nach Übertragung des Altersguthabens

- ¹ Der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte kann sich bis zur Höhe der von der Stiftung übertragenen Austrittsleistung (aktiver Teil des Altersguthabens) wieder einkaufen, wenn im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist.

- ² Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung der hypothetischen Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens).

- ³ Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung der übertragenen Austrittsleistung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

2.7 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten

- ¹ Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

- ² Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten eintritt.

- ³ Erfolgt eine Anpassung der Berechnung, wird die Invalidenrente soweit angepasst, als sie tiefer ausfällt, wenn bei der Berechnung ein Guthaben in der Höhe des zu Gunsten des berechtigten Ehegatten übertragenen Teils der Austrittsleistung fehlt. Eine im Zeitpunkt der Übertragung laufende Invalidenrente darf höchstens in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in dem der übertragene Teil des hypothetischen Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen Altersguthaben vor der Übertragung steht. Die Neuberechnung einer laufenden Invalidenrente wird nach den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenrente massgebend waren.

2.8 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

- ¹ Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Entgegennahme und Gutschrift der Aus-

trittsleistung die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

- ² Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung eintritt.

3. Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach der Pensionierung

3.1. Ausgleich der Altersrente nach der Pensionierung

- ¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine Altersrente, wird diese Rente nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

- ² Der dem berechtigten Ehegatten zu Lasten des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten vom Gericht zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

- ³ Die Umrechnung erfolgt gemäss der vom Bundesrat vorgegebenen Formel, die bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültig ist (vgl. FZV Anhang Artikel 19h).

- ⁴ Der berechtigte Ehegatte teilt der Stiftung schriftlich mit, ob die lebenslange Rente in Kapital- oder Rentenform überwiesen werden soll.

- ⁵ Die Überweisung in Kapitalform erfolgt spätestens 30 Tage nachdem die Mitteilung bei der Stiftung eingegangen ist.

3.2. Überweisung der dem berechtigten Ehegatten zustehenden lebenslänglichen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

- ¹ Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das bei seiner Vorsorgeeinrichtung massgebende Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung direkt an sich selber verlangen.

- ² Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder hat er das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung direkt aus. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat und sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

- ³ Die direkt auszahlbaren Renten an den berechtigten Ehegatten werden in der Regel in vierteljährlichen vorschüssigen Raten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt. Beginnt die erste Rente nicht an einem dieser Daten zu laufen, wird sie pro rata berechnet.

- ⁴ Erfolgt keine direkte Auszahlung an den berechtigten Ehegatten, wird die lebenslange Rente von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

- des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Diese Überweisung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf direkte Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechnete Ehegatte, so umfasst die Überweisung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente. Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Überweisung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.
- ⁶ Die Stiftung hält fest, dass die lebenslange Rente oder Kapitalabfindung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten keinen BVG-Teil umfasst und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.
- ⁷ Wechselt der berechnete Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber informieren.
- 3.3. Entgegennahme und Gutschrift der dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung
- ¹ Die Stiftung nimmt eine dem bei ihr versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehende lebenslange Rente oder Kapitalabfindung nur entgegen, wenn gemäss BRB ein Sparprozess mit Bildung eines Altersguthabens vorgesehen ist.
- ² Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilen.
- ³ Derjenige Teil der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung, der bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben belastet wurde, wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen werden.

4. Berechnung der Austrittsleistung und der Altersleistungen bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens (Artikel 22a Absatz 4 FZG)

- 4.1. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Wurde der Bezug der Altersleistung in Rentenform rechtzeitig beantragt, wird die Altersrente per Rentenbeginn neu berechnet und soweit herabgesetzt, als ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- ³ Die eine Hälfte der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer

ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.

- ⁴ Die andere Hälfte dieser Summe wird im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach den für die ursprüngliche Berechnung der Altersrente geltenden versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in eine lebenslange Rente umgewandelt, um die die nach Absatz 2 reduzierte Altersrente des verpflichteten Ehegatten zusätzlich gekürzt wird. Nach dem Scheidungsurteil ausgerichtete Rentenbeträge, die die nach Absatz 2 gekürzte Altersrente übersteigen, werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der geschuldeten Altersrente verrechnet.
- 4.2 Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf ein Alterskapital hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Besteht Anspruch auf ein Alterskapital, wird die Fälligkeit des Alterskapitals bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgeschoben. Während dem Aufschub richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten in Anrechnung an das Alterskapital Vorschussleistungen in Form einer Altersrente aus.
- ³ Die Hälfte der Summe, um die diese Vorschussleistungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils von der Stiftung erbrachten Vorschussleistungen, vermindert um den Abzug von der zu übertragenden Austrittsleistung gemäss Absatz 3, werden im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem infolge der Übertragung der Austrittsleistung (ohne Abzug gemäss Absatz 3) herabgesetzten Alterskapital des verpflichteten Ehegatten in Abzug gebracht.

5. Auskunftspflichten der Stiftung

Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft zu geben über:

- die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
- den Anteil des BVG-Altersguthabens von null Prozent am gesamten Guthaben der versicherten Person;
- ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente, wenn der bei der Stiftung versicherte Ehegatte rechtzeitig den Bezug in Rentenform verlangt hat;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit

- Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- j) die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
 - k) die Anpassung der Invalidenrente, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag an den berechtigten Ehegatten übertragen wurde;

- l) weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

6. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.